

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 31.08.2018

Nr.: 14

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 130 Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019.....250
 - 131 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Errichtung eines Naturschwimmteiches in der Gemarkung Friedensau.....250
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 132 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge.....251
 - 133 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz252
 - 134 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey; Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow.....253
 - 135 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey; Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden.....255

2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 136 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Vergabe der Konzession für die Gasversorgung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz...257
 - 137 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ und deren Änderungen, Ortschaft Lostau.....257
 - 138 Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser.....258
 - 139 Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz - Änderung in einem Teilbereich „Sonderbaufläche Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ im Ortsteil Heyrothsberge.....259
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 140 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt im Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau, Landkreis Jerichower Land, Verf.-Nr.: 611-17AZ2011; Ausführungsanordnung.....260

141 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Flurbereinigungsbeschluss vom 25.07.2018 im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz, Landkreis Jerichower Land; Verf.-Nr. JL 6/0874/05.....261

142 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur 1. Änderungsanordnung vom 08.08.2018 im Bodenordnungsverfahren Tryppehna; Landkreis Jerichower Land; Verfahrens-Nr. JL 4/0907/01.....269

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

130

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Der Kreistag des Landkreises Jerichower Land hat in seiner Sitzung am 15. August 2018 Herrn Bernhard Braun, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg, zum Kreiswahlleiter und Herrn Christian Heinrich, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 berufen.

Burg, den 17. August 2018

gez. Dr. Burchhardt

131

Landkreis Jerichower Land

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVP für die Errichtung eines Naturschwimmteiches in der Gemarkung Friedensau

Die Anstalten der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Friedensau e. V., An der Ihle 19 in 39291 Friedensau, plant die Errichtung eines Naturschwimmteiches in der Gemarkung: Friedensau Flur: 1 Flurstück(e): 6

Es handelt sich dabei um ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.18.1 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Gemäß § 5 Abs. 2 UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 7 Abs. 1 UVP durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 3. August 2018

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

132

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.42/2017 „Sonstiges Sondergebiet Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

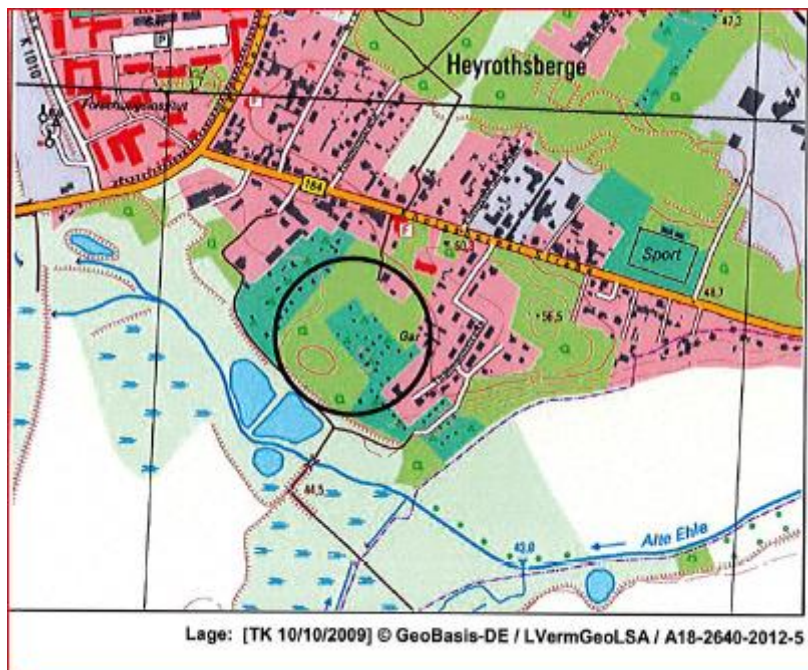
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes: südlich Königsborner Straße OT Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz, Flur 4



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

133

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz OT Gerwisch

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.15 „Gartengrundstück August-Bebel-Straße 11a“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.(Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB)

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden. (§10a BauGB)

Lage des Plangebietes: Gemarkung Gerwisch, Flur 3, August- Bebel-straße 11a



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke

Bürgermeister

134

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 mit Beschluss Nr. BV/034/2018 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow bestehend aus der Planzeichnung mit den Ergänzungsflächen 1, 2 und 3, der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.08.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

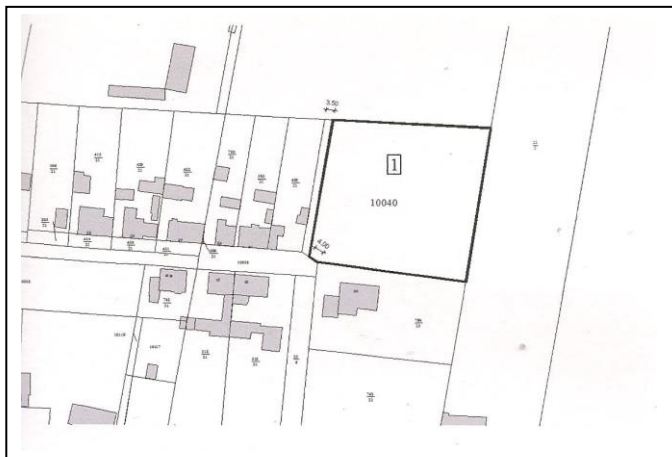
Die Begründung in der Fassung vom 14.08.2018 wurde gebilligt.

Die Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Bergzow erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Klarstellungssatzung und der Ergänzungsflächen 1, 2, 3 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarten.

Ergänzungsfläche 1
Flurstück 10040, der Flur 3



**Ergänzungsfläche 2
Flurstück 259/16**



**Ergänzungsfläche 3
Flurstück 10163, der Flur 3**



Der Satzungsbeschluss über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB und die Begründung können in der Gemeinde Elbe-Parey, E. Thälmann - Str. 15 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB und der Begründung im Internet der Gemeinde Elbe-Parey (§ 10a BauGB).

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Elbe-Parey, 21. August 2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellungsverfahren/Satzung gem. § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden**

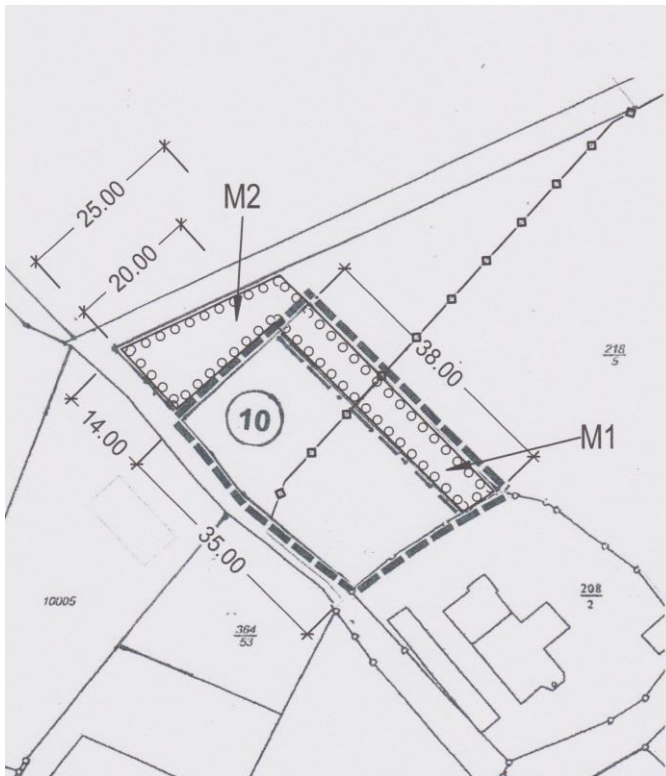
Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 14.08.2018 mit Beschluss Nr. BV/056/2017/4 die 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden bestehend aus der Planzeichnung mit der Ergänzungsfläche 10, der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 14.08.2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Begründung in der Fassung vom 14.08.2018 wurde gebilligt.

Die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsfläche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.



Der räumliche Geltungsbereich betrifft teilweise das Flurstück 218/5 der Flur 7 der Gemarkung Hohenseeden. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Hohenseeden wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung und die Begründung können in der Gemeinde Elbe-Parey, E. Thälmann - Str. 15 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der 1. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung und der Begründung im Internet der Gemeinde Elbe-Parey (§ 10a BauGB).

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Elbe-Parey, 21. August 2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

136

Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Vergabe der Konzession für die Gasversorgung gemäß § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 den Bürgermeister ermächtigt, mit der Avacon Netz GmbH die auslaufenden Konzessionsverträge über die öffentliche Versorgung mit Gas für das Gebiet in den Ortschaften

- 01 Hohenwarthe über eine Laufzeit von 11,5 Jahren (14.12.2019 bis 31.05.2031)
- 02 Körbelitz über eine Laufzeit von 11 Jahren (25.06.2020 bis 31.05.2031)
- 03 Möser über eine Laufzeit von 11 Jahren (28.06.2020 bis 31.05.2031)

in einem neuen Vertrag zu unterzeichnen.

Das Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages wurde mit Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger am 02.10.2017 angezeigt.

Interessierte und qualifizierte Energieversorgungsunternehmen wurden aufgefordert, ihr Interesse für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages bis zum 02.01.2018 bei der Gemeinde Möser schriftlich zu bekunden.

Innerhalb dieser Frist hat die Avacon Netz GmbH als einzige Bewerberin ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages für den Bereich Gas in der Ortschaft Hohenwarthe, Körbelitz und Möser mit der Gemeinde Möser bekundet. Ihre Eignung als Konzessionsnehmerin hat die Avacon Netz GmbH hinreichend belegt.

Möser, den 04.07.2018

gez. Köppen
Bürgermeister

137

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ und deren Änderungen, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 20.06.2000 den Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 09.10.2000 bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Lostau hat auf den nachfolgend aufgeführten Gemeinderatssitzungen folgende Änderungen des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“ als Satzung beschlossen.

17.09.2002 - 1. Änderung, Bekanntmachung am 26.09.2002
 06.05.2003 - 2. Änderung, Bekanntmachung am 11.07.2003

Auf den Bebauungsplänen fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser den Bebauungsplan „Hinter den Gärten“ einschließlich seiner 1. und 2. Änderung am 06.08.2018 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan „**Hinter den Gärten**“ einschließlich der 1. und 2. Änderung wird hiermit rückwirkend zu den o.g. Bekanntmachungsdaten bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Köppen
 Bürgermeister

138

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 10.04.2018 abschließend den Feststellungsschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 23.07.2018 (AZ: 6310 – 2018 - 00712) durch den Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau, gem. § 6 Abs. 1 BauGB, mit Auflagen genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen erfolgte vor der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Möser, Ortschaft Möser, in Kraft.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser einschließlich der Begründung mit Umweltbericht kann im FB 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Möser von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Köppen
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

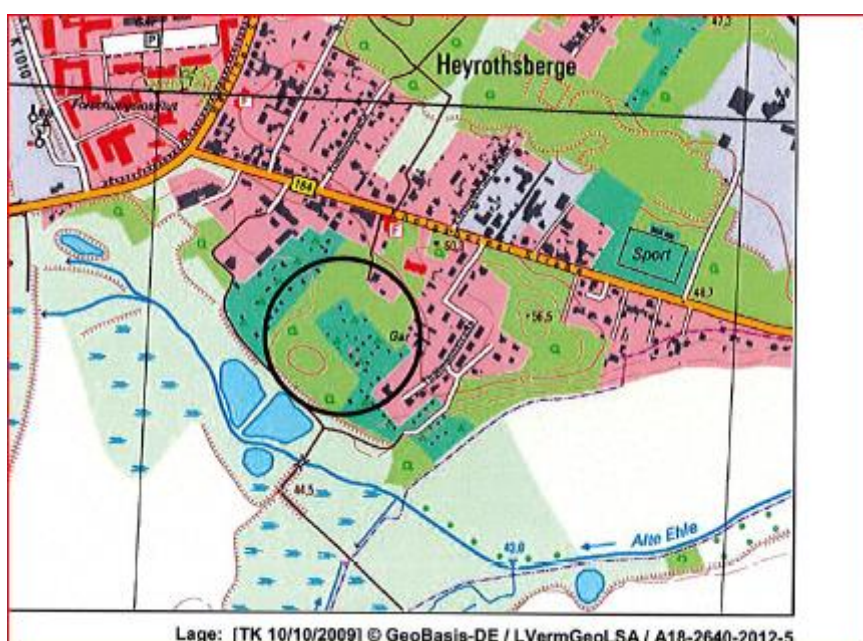
**Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Biederitz - Änderung in einem Teilbereich
„Sonderbaufläche Tierhaltung südlich der Königsborner Straße“ im Ortsteil Heyrothsberge**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 01.03.2018 abschließend den Feststellungsbeschluss zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht gefasst.

Der Flächennutzungsplan wurde am 29.06.2018 (AZ:6310-2018-00664) durch den Landkreis Jerichower Land - Fachbereich Bau, gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen wurden vor Bekanntmachung realisiert.

**Die Erteilung der Genehmigung wird im Amtsblatt Jerichower Land bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.**



Die Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biederitz, sowie die Begründung mit Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB können im Amt 2 /Bauamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten und im Internet der Gemeinde Biederitz von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei Inkraftsetzung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs.1 Nr.1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

140

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, den 25.07.2018

Flurbereinigungsverfahren OU Leitzkau, Landkreis Jerichower Land Verf.-Nr.: 611-17AZ2011

Ausführungsanordnung Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 08.09.2015 und seines Nachtrages 1 vom 04.08.2016 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes** wird auf den

17. August 2018, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke, gehen entsprechend der derzeit bestehenden Regelungen in den Nutzungsvereinbarungen zu einem späteren Zeitpunkt über.

Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) liegen vor. Der Flurbereinigungsplan sowie dessen Nachtrag 1 sind unanfechtbar geworden.

Der Flurbereinigungsplan und sein Nachtrag 1 sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Den zum Anhörungstermin eingelegten Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Schmidt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 25.07.2018

Verfahren: Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hohenzitz
Landkreis.: Jerichower Land
Verf.-Nr.: JL 6/0874/05

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren **Hohenzitz** angeordnet.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Die Grenze des Verfahrensgebietes ist der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte zu entnehmen (Anlage 2).

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Hohenzitz, Lübars und Möckern mit einer Fläche von rund 1.907 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

- a) als Teilnehmer
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum;
- b) als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergemeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergemeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergemeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft Hohenzitz“

und hat ihren Sitz in Hohenzitz, Stadt Möckern.

V. Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist erhebliche Strukturdefizite hinsichtlich Besitzzersplitterung, Erschließung und ländlicher Infrastruktur auf. Das Verfahren dient insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei soll das Wirtschaftswegenetz an die Anforderungen der modernen landwirtschaftlichen Infrastruktur angepasst, der zersplitterte Grundbesitz zu wirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt und ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden. Mit dem Ausbau der ländlichen Wegeverbindungen wird eine Entlastung von landwirtschaftlichem Verkehr in den Ortslagen angestrebt.

Mit dem Verfahren werden auch das Integrierte Ländliche Entwicklungskonzept für die Region Magdeburg und das Gewässerentwicklungskonzept „Ehle-Ihle“ unterstützt.

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit mit einem regionalen Forum ermittelt und das Flurneuordnungsgebiet so begrenzt, dass die Verfahrensziele möglichst vollkommen erreicht werden.

Für das Gebiet liegen auch begründete Anträge von Landwirtschaftsbetrieben und Grundeigentümern für ein Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG vor. Die Antragsteller machen geltend, dass im Zusammenhang mit der Bildung einzelbäuerlicher Betriebe zahlreiche sachenrechtliche Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft der DDR beruhen, übernommen wurden und fortwährend bestehen. Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze konnten diese sachenrechtlichen Konflikte, wie die Zerschneidung von Flurstücken, Wirtschaftswege und Gewässer auf privatem Grund und Boden und der Wegfall ehemaliger Erschließungsstrukturen, bestätigt werden.

Obwohl die Landwirtschaftsbetriebe die nachteiligen Auswirkungen der problematischen Rechtsbeziehungen durch aufwändige Nutzungsaustausche reduzieren, ist die Notwendigkeit deren Entflechtung nicht weggefallen und soll mit dem Flurneuordnungsverfahren dauerhaft erfolgen. Nur durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse kann die Verfügbarkeit des Privateigentums an Grund und Boden in vollem Umfang geschaffen werden.

Aufgrund der gegebenen Voraussetzungen soll das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG kombiniert mit einem Verfahren nach 56 LwAnpG durchgeführt werden. Hierdurch lassen sich Entscheidungen bündeln und die jeweiligen Verfahrensziele zweckmäßig ergänzen.

Die voraussichtlich Beteiligten wurden am 13.12.2017 über das geplante Verfahren aufgeklärt. Gesetzlich bestimmte Behörden und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Die Anordnung des Sofortvollzugs ist im überwiegenden Interesse der betroffenen Grundeigentümer (Teilnehmer) erforderlich, da die Vorteile der angestrebten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur - insbesondere des eigentumsrechtlichen Zustandes - und der Infrastruktur, in Gestalt des Ausbaus des Wege- und Gewässernetzes, verbunden mit dem einhergehenden betriebswirtschaftlichen Nutzen, möglichst bald eintreten sollen.

Ein zeitlicher Verzug führt zu Nachteilen, die es im Interesse der Teilnehmer, aber auch im öffentlichen Interesse zu vermeiden gilt. Die aufschiebende Wirkung einzelner Widersprüche stünde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem umfangreichen Neuordnungsbedarf.

VI. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

VII. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Wer gegen die unter b), c) und d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- a) Begründung,
- b) Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- c) Gebietskarte

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen (Flurbereinigungsgemeinden), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 12, 39576 Hansestadt Stendal, Akazienweg 25,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Jerichower Land einzusehen.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

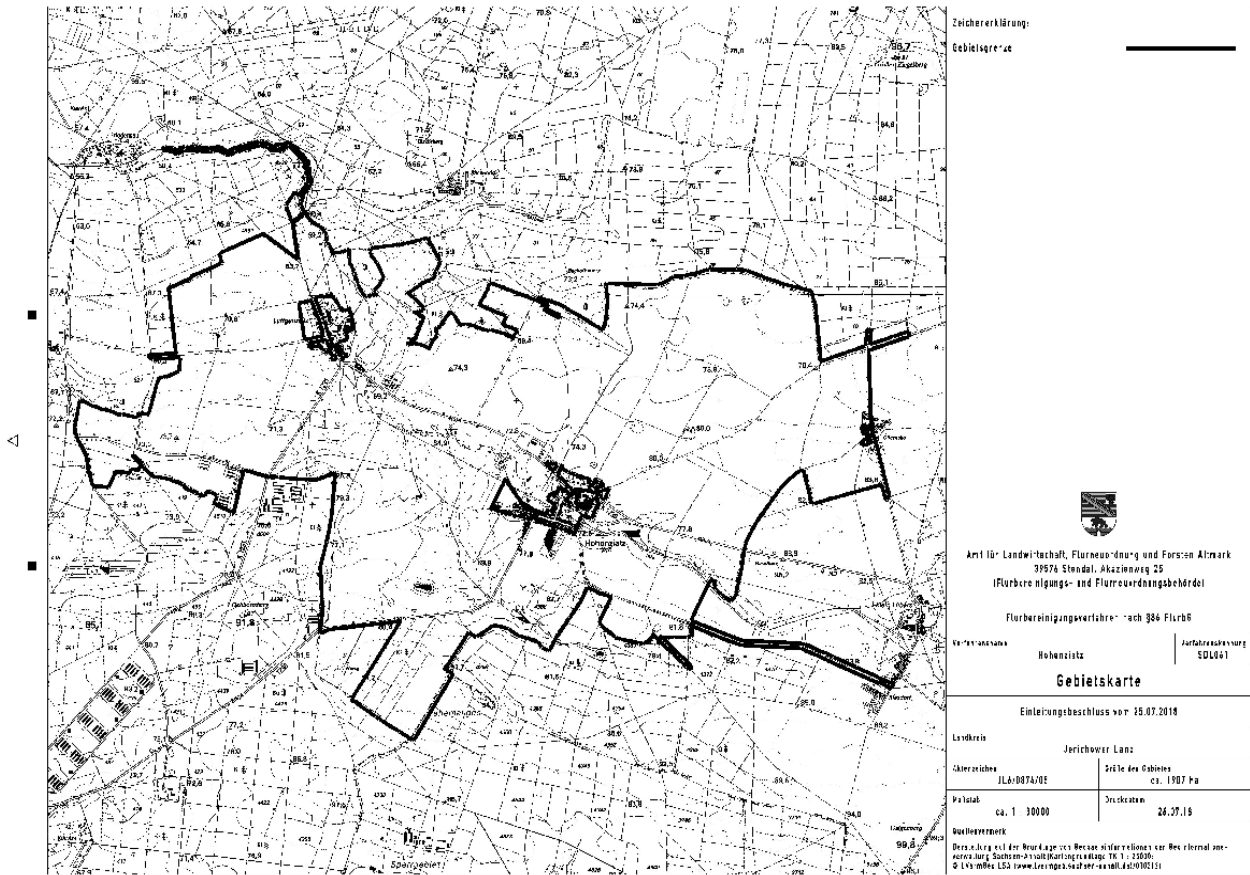
Hinweis zum Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

DS



 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Hohenziatz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL061

Gemarkung Hohenziatz, Flur 1

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 32/2, 32/3, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 158, 160, 162, 163

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 40,0409 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 54

Gemarkung Hohenziatz, Flur 2

2/1, 3, 4/1, 4/2, 6/1, 9/1, 11, 12, 13/1, 15, 16, 17, 22, 23/2, 25, 26/1, 27, 29/2, 33, 34/3, 36, 37, 38/3, 38/4, 38/7, 39, 41, 42, 43/1, 45, 46, 47/1, 50, 51/1, 52, 53, 55/1, 62, 63, 64/1, 67/1, 68, 69, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11, 71/12, 72/1, 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 74/10, 74/11, 74/12, 80, 81, 82/1, 83, 90, 91/1, 96/1, 98, 99/1, 103/1, 106, 107/1, 107/3, 107/4, 108, 110/1, 113/1, 113/2, 117, 127, 129/38, 130/38, 131/38, 132/38, 133/71, 134/71, 135/116, 136/116, 138/29, 139/29, 141/34, 142/34, 143/34, 146/100, 146/119, 163/114, 164/114, 165/114, 166/114, 167/114, 168/40, 169/40, 170/40, 171/40, 172/40, 174/40, 175/40, 176/107, 178/107, 179/40, 180/40, 183/32, 188/115, 189/115, 190/38, 191/38, 192/38, 196/38, 201/71, 202/70, 203/71, 204/71, 205/71, 209/38, 212/71, 10000, 10001, 10002, 10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10025, 10026, 10027, 10028, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035, 10036, 10037, 10039, 10040, 10041, 10042, 10043, 10044, 10045, 10046

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 233,5824 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 184

Gemarkung Hohenziatz, Flur 3

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/2, 35/2, 35/3, 36, 37/2, 38/2, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2, 43/2, 44/1, 45/7, 49, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 64, 68, 69, 73, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 95/65, 10004

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 131,4260 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 69

Gemarkung Hohenziatz, Flur 4

1/1, 1/2, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27, 1/28, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33, 1/34, 1/35, 1/36, 1/37, 1/38, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 1/44, 1/45, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 1/52, 1/53, 1/54, 1/55, 1/56, 1/57, 1/58, 1/59, 1/60, 1/61, 1/62, 1/63, 1/64, 1/65, 1/66, 1/67, 1/68, 1/69, 1/70, 1/71, 1/72, 1/80, 1/81, 1/82, 1/83, 1/84, 1/85, 1/86, 1/87, 1/88, 1/89, 1/90, 1/91, 1/92, 1/93, 1/94, 1/95, 1/96, 1/97, 1/98, 1/99, 1/100, 1/101, 1/102, 1/103, 1/104, 1/105, 1/109, 1/112, 1/113, 1/114, 1/115, 1/118, 1/119, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 5/1, 5/2, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 20/1, 20/2, 23/1, 25/1, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 27/7, 27/8, 27/9, 27/10, 27/11, 27/12, 27/13, 27/14, 27/16, 27/18, 27/19, 27/20, 27/21, 27/22, 27/23, 27/24, 27/25, 27/26, 27/27, 27/28, 27/29, 27/30, 27/31, 27/32, 27/33, 27/34, 27/35, 27/36, 27/37, 27/38, 27/39, 27/40, 27/41, 27/42, 27/43, 27/44, 27/45, 27/46, 27/47, 27/48, 27/49, 27/50, 27/51, 27/52, 27/53, 27/54, 27/55, 27/56, 27/57, 27/58, 27/59, 27/60, 27/61, 27/62, 27/63, 27/64, 27/65, 27/66, 27/67, 27/68, 27/69, 27/70, 27/71, 27/72, 27/73, 27/74, 27/75, 27/76, 27/77, 27/78, 27/79, 27/80, 27/81, 27/82, 27/83, 27/84, 27/85, 27/86, 27/87, 29, 31/1, 32/27, 33/27, 34/27, 35/27, 50/2, 10007, 10008, 10009, 10011, 10018, 10019

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 394,7343 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 219

Gemarkung Hohenziatz, Flur 5

Stand 24.07.2018	Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneueordnungsbehörde) Altköpenweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Hohenzitz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL061
--	--	---------------

1/1, 1/2, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44/1, 48/1, 49/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 157, 158, 346, 346/13, 347/13, 348/13

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 121,7626 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 129

Gemarkung Hohenzitz, Flur 6

3/1, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/6, 4/7, 4/8, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 5/1, 5/4, 5/6, 5/7, 5/8, 5/9, 5/10, 5/11, 11/1, 12/1, 15, 20/1, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31/1, 33, 35, 37, 40, 41, 42/1, 44/1, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 45, 46/1, 50, 51, 52, 53, 55, 65/8, 65/9, 66/2, 66/5, 67/1, 67/5, 67/6, 71/1, 72, 73, 74/1, 79/4, 83, 84/1, 84/2, 85, 86, 91, 92, 93/4, 93/5, 93/6, 99/3, 104/5, 116, 118, 121/1, 121/2, 122/3, 122/4, 145/12, 150/47, 151/49, 152/49, 153/49, 167/76, 169/96, 189/67, 191/56, 204/2, 224/47, 235/12, 238/13, 285/18, 296/5, 299/5, 300/5, 303/5, 304/5, 307/5, 308/5, 311/5, 312/5, 315/5, 316/5, 320/5, 323/5, 324/5, 327/5, 331/18, 338/67, 339/67, 345/79, 349/82, 350/82, 351/81, 352/98, 353/97, 354/97, 359/66, 361/82, 362/82, 363/100, 364/80, 375/31, 377/5, 379/16, 382/36, 383/36, 384/12, 385/12, 388/12, 389/67, 390/67, 391/67, 393/59, 394/59, 408/67, 409/67, 415/74, 431/13, 437/11, 442/5, 450/13, 454/67, 455/67, 500/67, 501/67, 502/13, 503/13, 10008, 10009, 10010, 10013, 10014, 10015, 10017, 10018, 10084, 10085, 10086, 10087, 10088, 10089, 10090, 10092, 10102, 10117, 10118, 10120, 10121, 10122, 10125, 10134

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 144,1645 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 176

Gemarkung Hohenzitz, Flur 7

16, 17, 19/1, 21/2, 21/3, 24/1, 29/1, 30/1, 32, 35/1, 40/1, 42/1, 50, 51/1, 54/1, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 67/12, 68/13, 69/14, 70/15, 71/18, 74/21, 79/27, 82/56, 83/28, 84/28, 85/28, 89/24, 92/24, 93/24, 94/26, 95/26, 96/25, 97/25, 98/25, 99/25, 100/33, 102/56, 103/38, 104/38, 105/11, 106/11, 107/11, 108/11

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 178,0607 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 47

Gemarkung Hohenzitz, Flur 8

1, 3/1, 4/1, 4/2, 6, 7, 9, 13, 14/1, 14/2, 18/1, 21, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 23/12, 23/13, 23/14, 23/15, 23/16, 23/17, 23/18, 23/19, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/24, 23/25, 23/26, 23/27, 23/28, 23/29, 23/30, 23/31, 23/32, 23/33, 23/34, 24/1, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 29, 31/1, 32, 34, 36/1, 36/2, 38/2, 39/1, 41/1, 43/1, 43/2, 44, 45, 46/1, 51/1, 52, 55, 56/1, 58/1, 60/1, 61/2, 61/3, 61/4, 66/33, 74/37, 81/48, 82/48, 83/60, 92/43, 95/43, 96/43, 99/25, 100/25, 102/14, 103/14, 105/14, 106/14, 107/14, 109/4, 110/4, 111/5, 112/5, 113/8, 114/8, 115/11, 116/11, 117/10, 118/12, 119/15, 121/20, 125/17, 128/22, 129/22, 130/24, 131/25, 133/23, 135/54, 136/11, 137/10, 139/40, 140/40, 141/40, 143/60, 144/60, 145/60, 146/12, 147/53, 149/23, 153/37, 154/37, 10000, 10001, 10002, 10003

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 145,4981 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 128

Gemarkung Hohenzitz, Flur 9

1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15, 11/17, 11/18, 11/19, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12,

Stand 24.07.2018	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Altkönigsberg 25, 39576 Stendal	Seite: 2
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Hohenziatz Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL061

13/13, 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/19, 13/20, 13/21, 13/22, 13/23, 13/24, 13/25, 13/26, 13/27, 13/30, 13/31, 13/32, 13/33, 13/34, 13/35, 13/36, 13/37, 13/38, 13/39, 13/40, 13/41, 13/42, 13/43, 13/44, 13/45, 13/46, 16/24, 16/25, 16/26, 16/27, 16/28, 16/29, 16/30, 16/31, 19/3, 20, 21, 22, 25/2, 25/3, 25/4, 25/5, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 25/19, 25/20, 25/23, 25/24, 25/25, 25/26, 25/27, 25/28, 25/29, 25/30, 25/32, 25/33, 25/34, 25/35, 25/36, 25/39, 25/40, 25/42, 25/43, 25/44, 25/45, 25/46, 25/47, 25/48, 25/49, 25/50, 25/51, 25/52, 25/53, 25/54, 25/55, 25/56, 25/57, 25/58, 25/59, 25/60, 25/61, 25/62, 25/63, 25/64, 25/65, 25/66, 25/67, 25/69, 25/70, 25/71, 25/72, 25/73, 25/74, 25/75, 25/114, 25/115, 25/129, 25/130, 30/3, 33, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 34/21, 34/22, 34/23, 34/24, 34/25, 34/26, 34/27, 34/28, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 36/3, 36/4, 37/1, 38, 39, 41/10, 41/11, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 41/32, 41/33, 41/36, 41/37, 41/38, 41/39, 41/40, 41/42, 41/43, 41/44, 41/45, 41/46, 41/47, 41/48, 41/50, 41/51, 41/52, 41/53, 41/54, 41/55, 41/56, 41/57, 41/58, 41/59, 41/60, 41/62, 41/63, 41/64, 41/65, 41/66, 41/67, 41/68, 41/69, 41/70, 41/71, 41/73, 41/74, 41/75, 41/76, 41/77, 41/78, 41/79, 41/80, 41/81, 41/82, 41/83, 41/84, 41/85, 41/86, 41/87, 41/88, 41/89, 41/90, 41/91, 41/92, 41/93, 41/94, 41/95, 41/96, 41/97, 41/98, 41/99, 41/100, 41/101, 41/102, 41/103, 41/104, 41/105, 41/106, 41/107, 41/108, 41/109, 41/111, 41/112, 41/117, 41/122, 41/123, 41/124, 41/125, 43/1, 43/2, 46/41, 47/41, 53/30, 55/42, 56/42, 58/19, 59/19, 59/41, 60/41, 61/40, 62/40, 63/40, 64/40, 65/40, 66/40, 67/40, 69/37, 70/37, 75/34, 77/34, 10004, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10023, 10024, 10029, 10030, 10031, 10032, 10033, 10034, 10035

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 373,6259 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 317

Gemarkung Lübars, Flur 10

9, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 10007

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 78,8988 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Gemarkung Lübars, Flur 18

18/12, 47/15, 48/15, 54/41

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,6663 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Lübars, Flur 19

17/13, 18/1, 51/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,5379 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Möckern, Flur 17

25/2, 25/3, 25/7, 25/10, 25/11, 28/10, 28/11, 28/12, 28/15, 28/17, 54/25, 55/27, 58/26, 59/25, 74/28, 75/28, 77/25, 81/25, 10001

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 31,9949 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Möckern, Flur 19

1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/13, 2/16, 2/17, 2/20, 2/22, 2/24, 2/26, 15/1, 31/2, 32/2, 34/2, 35/2, 36/10, 40/10, 41/9, 48/2, 10009

Stand 24.07.2018	Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurordnungsbehörde) Alteisenweg 25, 39576 Stendal	Seite: 3
---------------------	--	----------

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Hohenziatz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL061

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 29,4243 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 21

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1.907,4176 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 1387

Für die Richtigkeit

Rohde 25.07.2018

Rohde
 Sachbearbeiterin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsanordnung vom 08.08.2018

Bodenordnungsverfahren: Tryppehna
Landkreis: Landkreis Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 4/0907/01

Aufgrund des § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss vom 06.02.2014 festgelegte Bodenordnungsgebiet geringfügig geändert.

1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet **Tryppehna** werden folgende Flurstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	11	200/1, 208/2, 10183, 10185, 10187, 10191, 10194
Tryppehna	1	10018, 10020
Tryppehna	6	343, 357
Zeddenick-Ziepel	2	41, 43, 45

Zum Verfahrensgebiet **Tryppehna** werden folgende Flurstücke **hinzugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Möckern	11	674/122, 10195, 10197, 10199, 10201, 10202
Möckern	12	10016, 10018, 10020, 10023, 10026
Tryppehna	4	124/1, 127/2, 154/2, 10009, 10065, 10066
Zeddenick	1	10006
Ziepel	2	10002

Die Grenze des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte orangefarbig gekennzeichnet.

Das gesamte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 1.582 ha.

2. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Mitglied der mit dem Beschluss vom 06.02.2014 entstandenen „Teilnehmergemeinschaft Tryppehna“.

3. Gründe

Der Ausschluss der o.g. Flurstücke erfolgt aufgrund der im Rahmen der Ermittlung und Feststellung der Verfahrensgrenze durchgeführten Zerlegungsmessungen am Verfahrensrand und aufgrund der Auflösung von Überhakenflurstücken. Die Bildung separater Flurstücke ermöglicht zum einen im Bereich Möckern Flur 11 eine eindeutige Abgrenzung der bebauten Ortslage von der landwirtschaftlich genutzten Feldlage und überhaupt eine zweckmäßige Verfahrensabgrenzung. Die Feststellung der Verfahrensgrenze wurde somit vereinfacht und es können dadurch auch Verfahrenskosten eingespart werden.

Die Hinzuziehung der o.g. Flurstücke erfolgt im Bereich Tryppehna Flur 4 aufgrund der Antragstellung der Stadt Möckern. Mit der Hinzuziehung dieser Flurstücke wird der öffentliche Raum eigentumsrechtlich neu geordnet, d.h. Eigentumsregelung für den örtlich vorhandenen Graben und bestehenden Überbauungen.

Die mit der Grenzfeststellung im Bereich Möckern Flur 11 und 12 durchgeführten Zerlegungsmessungen am Fließgraben ermöglichen dessen eigentumsrechtliche Regulierung. Dazu werden die o.g. neu gebildeten Flurstücke der Flur 11 und 12 von Möckern zum Verfahren hinzugezogen. Das Einverständnis der betroffenen Eigentümer liegt vor.

Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

4. Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe des Einleitungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- b) Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) und b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

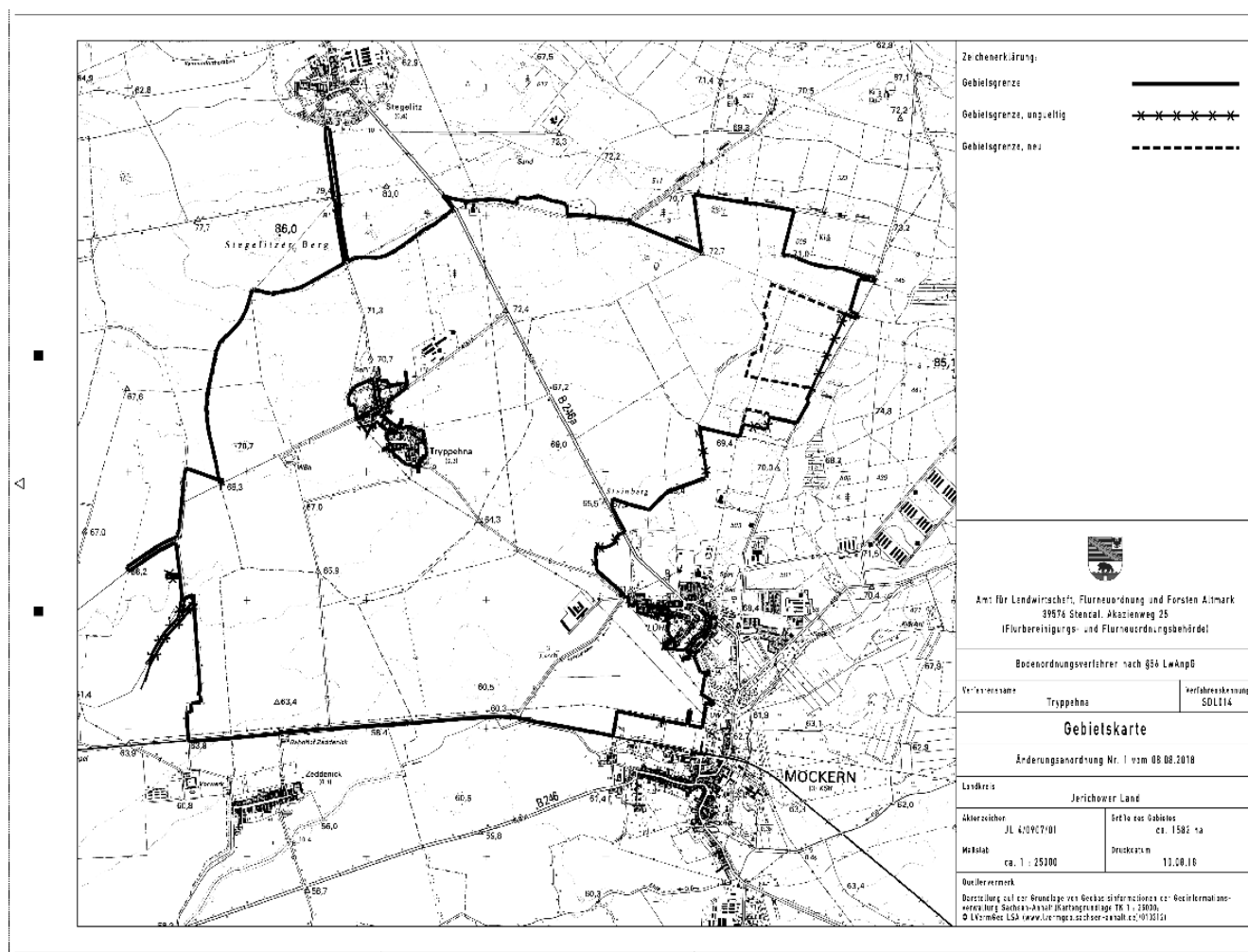
6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

DS



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
 PF 1131
 39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
 Kreistagsbüro
 39288 Burg, Bahnhofstr. 9
 Telefon: 03921 949-1700
 Telefax: 03921 949-9502
 E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
 Internet: www.lkjl.de
 Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
 Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.